

Gemeinde Mittelberg
Eingegangen

21. Mai 2019 *AM*

ZL *mi.031.9.1-6/2019*

Grundverkehrs-
Landeskommission



Vorarlberg
unser Land

Auskunft:

Katharina Vögel

T +43 5574 511 25136

Zahl: GVLK-30-032/008-2019

Bregenz, am 16.05.2019

Öffentliche Bekanntmachung für Landwirte

Interessentensuche gemäß § 5 des Grundverkehrsgesetzes, LGBl.Nr. 42/2004 idgF.

Der Vorsitzende der Grundverkehrs-Landeskommission gibt gemäß § 5 Abs. 1 des Grundverkehrsgesetzes bekannt, dass Nicht-Landwirte beabsichtigen, ua. nachstehendes landwirtschaftlich gewidmetes Grundstück zu erwerben:

GST-NR / Widmung / Größe	1301/1 – Freifläche-Landwirtschaft– 10.703 m ² (½ Anteil)
Katastralgemeinde	Mittelberg
Lage	siehe Seite 2
Eigentümer	Dr. Dominique Malouvier u. Adelheid Moller-Racke
Art des Rechtsgeschäftes	Kauf

Sollten Sie als Landwirt bereit sein, den ½-Anteil des angeführten landwirtschaftlich gewidmeten Grundstücks mit 10.703 m² zu einem ortsüblichen Preis zu erwerben, können Sie dies während der Bekanntmachungsfrist (1 Monat) dem Vorsitzenden der Grundverkehrs-Landeskommission, Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, schriftlich mitteilen. Bitte geben Sie auch den konkreten Kaufpreis an, welchen Sie bereit wären, zu bezahlen.

In der Mitteilung haben Sie nachzuweisen, dass Sie zum Rechtserwerb in der Lage sind und Ihr landwirtschaftlicher Betrieb aufstockungsbedürftig ist. Der Mitteilung haben Sie Folgendes beizulegen:

- Kopie des aktuellen Mehrfachantrages der Agrarmarkt Austria Ihres Betriebes, sowie ausführliche Angaben über die Betriebsgröße und Betriebsausstattung
- Vorlage einer aktuellen Tierliste des gesamten Viehbestandes
- Nähere Begründung, weshalb dieses landwirtschaftliche Grundstück geeignet wäre, Ihren landwirtschaftlichen Betrieb damit aufzustocken
- Bankbestätigung oder Bankgarantie in der Höhe des verbindlichen Angebotes

Jene Landwirte, die ihr Interesse der Grundverkehrs-Landeskommission mitgeteilt haben, können nach Abschluss des Grundverkehrsverfahrens mit den Eigentümern selbst Kontakt aufnehmen.

Als interessierter Landwirt haben Sie keinen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages (Kauf des ½-Anteils). Den Eigentümern ist es überlassen, ob oder mit welchem Landwirt sie das Rechtsgeschäft abschließen. Für sie besteht keine Verpflichtung, ihr Grundstück zu veräußern. Das Interesse eines Landwirtes an obigen Liegenschaften hätte lediglich zur Folge, dass das Rechtsgeschäft mit den Nicht-Landwirten gemäß § 6 Abs. 2 lit. g des GVG versagt werden könnte.

Der Vorsitzende
gez. Dr. Klaus Nigsch

Grundverkehrs-Landeskommission Vorarlberg Geschäftsstelle
Standortadresse: Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, Österreich
Postadresse: Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz | www.vorarlberg.at | DVR 0058751
landwirtschaft@vorarlberg.at | T +43 5574 511 0 | F +43 5574 511 925195

an der Amtstafel angeschlagen am:.....

von der Amtstafel abgenommen am:.....

Ergeht an:

Gemeinde Mittelberg
Herrn Bgm. Andi Haid
Walsersstraße 52
6991 Riezlern

mit dem Ersuchen im Sinne des § 5 Abs. 3 des Grundverkehrsgesetzes

- umgehend diese Bekanntmachung einen Monat an der Amtstafel anzuschlagen;
- das Datum des Anschlages und die Abnahme sind auf der Bekanntmachung anzumerken;
- nach Ablauf der einmonatigen Frist ist die Bekanntmachung der Grundverkehrs-Landeskommission zurückzusenden.

Es wird zweckmäßig sein, dass der Herr Bürgermeister auch die übrigen Mitglieder der Grundverkehrs-Ortskommission über die Bekanntmachung informiert. Diese können allenfalls weitere interessierte Landwirte verständigen.

